

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Aber es dürfte angesichts der hier waltenden Stimmung vielleicht angezeigt sein, gelegentlich eine Erörterung von Eventualitäten eintreten zu lassen, die man hier bezüglich Mazedonien in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen scheint.

P. Eulenburg.

Nr. 419.

Russisch-bulgarische Konvention vom Mai 1902.¹⁾

Entwurf²⁾.

1.

Vorliegendes Übereinkommen verfolgt keine aggressiven Ziele, sondern ist nur als Gegenaktion zu der zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien abgeschlossenen Militärkonvention gedacht.

2.

Angesichts des im Artikel 1 Gesagten faßt das vorliegende Übereinkommen nur eine Aktion gegen Österreich-Ungarn und Rumänien ins Auge und darf weder gegen die Türkei noch gegen einen anderen Balkanstaat gerichtet werden.

3.

Rußland wird mit allen seinen Kräften für die Erhaltung und Unantastbarkeit des bulgarischen Territoriums eintreten.

4.

Im Falle, daß Bulgarien oder Rußland oder diese beiden Staaten zusammen von Österreich-Ungarn oder Rumänien oder von diesen beiden Staaten oder vom Dreibund angegriffen werden sollten, sind die vertragsschließenden Staaten verpflichtet, alle ihre Kräfte und Mittel für den Kampf mit den Angreifern einzusetzen, ohne irgendwelche Opfer zu scheuen, um einen vollständigen Erfolg zu erzielen.

5.

Wenn Bulgarien nur von Rumänien bedroht werden sollte, werden bulgarische Streitkräfte gegen Rumänien aufgeboten werden. In Anbetracht aber der Rumänien von Österreich-Ungarn versprochenen moralischen und sogar bewaffneten Unterstützung verpflichtet sich Ruß-

¹⁾ Russische Dokumente S. 12.

²⁾ Aus den Aktenpublikationen Sieberts geht es in unzweideutiger Weise hervor, daß es sich nicht bloß um einen Entwurf, sondern um einen abgeschlossenen Vertrag gehandelt hat. Vgl. Benckendorff Bd. II, Nr. 419, Seite 121, Anmerkung. In diesem Zusammenhang wäre auch bezüglich der russisch-bulgarischen Konvention vom Dezember 1909 nachzuprüfen, ob sie bloß ein Entwurf oder aber ein Vertrag gewesen ist. D. V.